

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**- Einkaufsbedingungen -**

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen der F&S Elementebau GmbH gelten für alle - auch zukünftige - Bestellungen unseres Unternehmens, soweit im Einzelfall abweichende Bedingungen verwendet oder vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten jedoch nur insoweit, als Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird, dies gilt auch für den Fall, dass wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferung vorbehaltlos annehmen.

2. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

2.1. Aufträge und Bestellungen erfolgen schriftlich, fernmündlich durch Fax oder per Datenfernübertragung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen.

2.2. Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind bindend; erfolgt vom Lieferanten nach Zugang der Bestellung keine unverzügliche Ablehnung, gelten die Bestellung und der ausgewiesene Termin als akzeptiert.

2.3. Unsere Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns unter Angabe der Bestellnummer erteilt worden sind.

### 3. Preise, Zahlungen

3.1. Die zum Zeitpunkt der Bestellung für das Lieferdatum vereinbarten Preise sind bindend. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, schließt dieser Preis

Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Warenträger ein.

3.2. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Zahlungsfrist ist für uns bindend 14Tage mit 2% Skonto, 30Tage rein netto.

#### 4. Lieferung/Haftung

4.1. Lieferant hat die Ware fehlerfrei und kostenfrei entsprechend der Spezifikation der Bestellung anzuliefern. Sämtliche Risiken der Lieferung, insbesondere das Beschaffungs- und Versandrisiko trägt der Lieferant und zwar auch, wenn er sich zur Erfüllung seiner Lieferpflichten Dritter bedient.

4.2. Alle Lieferungen haben hinsichtlich Form und Inhalt den jeweils gültigen gesetzlichen

Vorschriften und den vertraglichen Spezifikationen zu entsprechen. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung aller warenspezifischen und gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen Auflagen und Anordnungen einschließlich Einhaltung der technischen Normen. Lieferant hat ferner die vereinbarten Deklarations- und Kennzeichnungsbedingungen einzuhalten. Die Ware ist frei von Rechtsmängeln und frei von Sachmängeln (§§ 434, 435 BGB) zu liefern.

4.3. Auf Wunsch des Lieferanten wird die Ware, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entspricht, gegen Erstattung der uns entstehenden Kosten an einen vom Lieferanten benannten Ort zurückgesandt. Im übrigen bleiben die Rechte des Bestellers gem. §§ 280 ff BGB unberührt. Verletzt der Lieferant eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis stehen dem Besteller die Rechte aus §§ 280 - 283 BGB neben dem Aufwendungsersatzanspruch aus § 284 BGB zu.

4.4. Teillieferungen sind nur zulässig soweit wir ausdrücklich schriftlich zustimmen.

4.5. Lieferant haftet für Fehlmengen gem. §§ 280, 281 BGB auch ohne Nachfristsetzung.

4.6. Bei vom Lieferanten zu vertretenden Fehlmengen oder Falschlieferungen und bei nicht mangelfrei erbrachten Lieferungen haftet der Lieferant für die daraus entstehenden Schäden, insbesondere für solche Schäden, die dem Einkäufer aus Deckungskäufen entstanden sind. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht dem Besteller nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges keiner oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

4.7. Die Rechte der §§ 478, 479 BGB gelten auch uneingeschränkt im Vertragsverhältnis zum Lieferer.

4.8. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 1 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4.9. Für den Fall, dass der Lieferant aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. wegen Zahlungsunfähigkeit nicht in der Lage ist, unsere Gewährleistungsansprüche zu erfüllen, tritt er bereits mit Vertragsabschluss ihm gegen seine Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab (aufschiebend bedingte Abtretung).

### 5. Lieferpapiere/Rechnungen

5.1. Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen. Alle Versandpapiere sowie alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung, Materialnummer, Bestellnummer, Bestelldatum, Mengen sowie die Art der Verpackung enthalten.

### 6. Sachmängel

6.1. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Dies gilt nicht, sofern das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

6.2. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

6.3. Neben dem gesetzlichen Nacherfüllungsanspruch kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern und Aufwendungsersatz verlangen.

6.4. Lieferer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem jeweiligen neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Besteller diese nach Aufforderung nachzuweisen.

## 7. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches

Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben -insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## 8. Gewerbliche Schutzrechte

8.1. Lieferer ist verpflichtet die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller hierfür.



8.2. Alle Ihnen zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur in dem von uns genehmigten Umfang genutzt werden, wobei eine Vervielfältigung nur mit unserer Zustimmung zulässig ist.

### 9. Geheimhaltungspflicht

9.1. Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

### 10. Produkthaftung

10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er den Besteller von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter (einschließlich Mangelfolgeschäden) freizustellen.

10.2 Lieferant hat eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung zu unterhalten.

## 11. Unmöglichkeit

11.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

11.2 Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst.

12. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich.

13. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Empfangsort.

Gerichtsstand für alle aus den Bestellungen und Lieferungen folgenden Rechtsstreitigkeiten ist Heilbronn, sofern der Lieferant Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Uns bleibt vorbehalten, den Lieferanten auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand 08/2009 F&S Elementebau GmbH











